

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINE WOHNGEBIETE



REINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstgrenze 1 Geschoss
0.2 GRUNDFLÄCHENZAHL Grundfläche / Grundstücksfläche = 0,2
0.3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL Geschossfläche / Grundstücksfläche = 0,3

△ BAUWEISE nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

M GRUNDSTÜCKSMINDESTGRÖSSE in m²

— BAUGRENZE
- - - FLURSTÜCKSGRENZEN
- · - · - MÖGLICHE TEILUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

▨ STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
▩ ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
— STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN

⊙ GEMEINSCHAFTLICHE KLÄRANLAGE
← HAUPTWASSERLEITUNG
→ HAUPTABWASSERLEITUNG
⚡ ELT-FREILEITUNG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

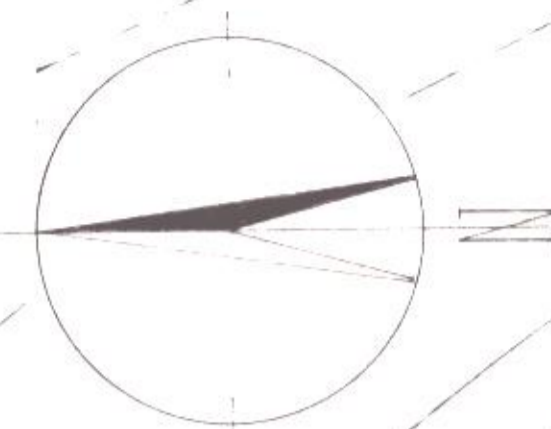
⌊ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
⌊ ABGRENZUNG DES UNTERSCHIEDLICHEN MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG
↑ AUFFAHRT FÜR GARAGEN UND EINSTELLPLÄTZE
△ BEGRENZUNG DER SICHTDREIECKE

AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN

1. IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG
2. GARAGEN, EINSTELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN DÜRFEN NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ERRICHTET WERDEN.
3. IM BEREICH DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES IST DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES ZU WOHNRAÜMEN IM RAHMEN DER BAUORDNUNG ZUGELASSEN.
4. INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN EINFRIEDIGUNGEN UND ANPFLANZUNGEN NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80 m ÜBER DER STRASSENKRONE ANGELEGT UND UNTERHALTEN WERDEN.
5. DIE GRUNDSTÜCKFLÄCHEN ZWISCHEN DEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND DEN BAUGREN SIND ALS GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN

GEMARKUNG JESTEBURG

FLUR NR. 3



DAS KATASTERAMT WINSEN (LUHE)

- AUSSENSTELLE HAMBURG HARBURG -

BESCHENIGT DIE RICHTIGKEIT DER PLANUNTERLAGEN FÜR DEN VORGESEHENEN ZWECK

HBG - HARBURG, DEN 28. Mai 1968



fm

Verm. Ober-Rat

ORTSPLANUNG JESTEBURG

LANDKREIS HARBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 09

- BRETTBEEKSKOPPELN -

MASSTAB 1/1000

AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) BBAUG. UND ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAUG. UND § 6 NGO VOM RAT DER GEMEINDE JESTEBURG BESCHLOSSEN AM 9. April 1968

JESTEBURG, DEN 20. Juni 1968

Blomack
 BÜRGERMEISTER

 GEMEINDELEITER

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2 (6) BBAUG. IN DER ZEIT VOM 4. März 1968 BIS ZUM 3. April 1968 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 21. Feb. 1968

GEMEINDELEITER

DER LANDKREIS HARBURG

HAT KEINE BEDENKEN

WINSEN (LUHE), DEN 21. Feb. 1968

GENEHMIGUNGSVERMERK 1

Genehmigt gem. § 14 d. Bundesbaugesetzes vom 23.6.60
 Lüneburg, den 20. September 1968
 Der Regierungspräsident
 G.Z.: 214 - Ha 60/12

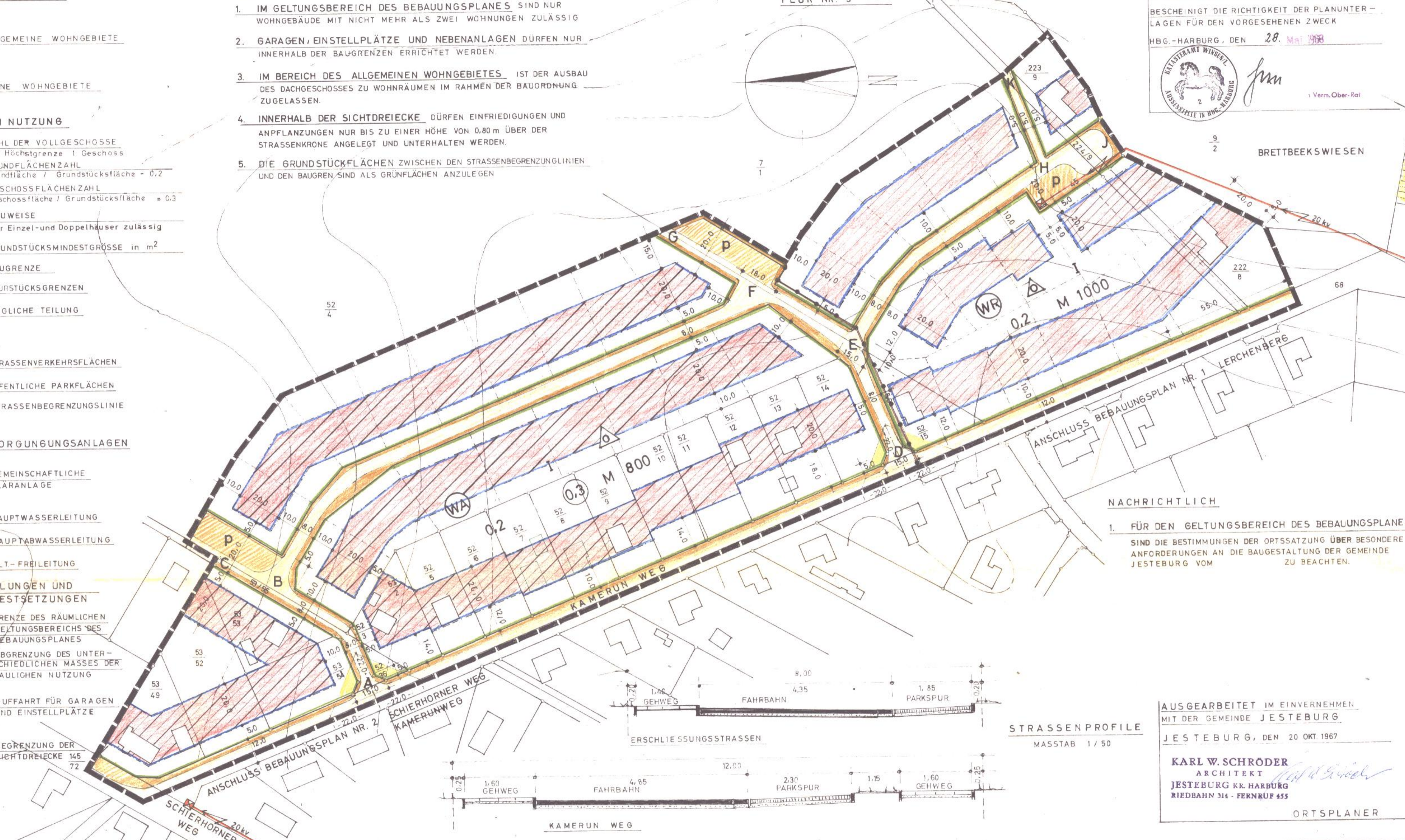


Im Auftrage:
Barndamm

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 BBAUG.

AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM MIT AUSHANG VOM BIS ZUM

GEMEINDELEITER



NACHRICHTLICH

1. FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE BESTIMMUNGEN DER ORTSSATZUNG ÜBER BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE BAUGESTALTUNG DER GEMEINDE JESTEBURG VOM 21. FEBRUAR 1968 ZU BEACHTEN.

AUSGEARBEITET IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE JESTEBURG

JESTEBURG, DEN 20. OKT. 1967

KARL W. SCHRÖDER
 ARCHITEKT
 JESTEBURG K.R. HARBURG
 RIEDBAHN 314 - FERNRUUF 455

ORTSPLANER

STRASSENPROFILE

MASSTAB 1/50

